

Dienstvereinbarung

über die Schließung der Universität Rostock (Hochschulbereich) zu den Jahreswechseln ab 2025

zwischen der Universität Rostock, diese vertreten durch die Rektorin, und dem Gesamtpersonalrat

§1 Feiertagsregelung

- (1) Die Hochschulleitung und der Gesamtpersonalrat haben sich darauf verständigt, die Schließung der Universität Rostock (Hochschulbereich) während der Jahreswechsel einmalig generell zu regeln. Eine Reduzierung des Dienstbetriebes zwischen den Weihnachtsfeiertagen und dem Jahresende spart Betriebskosten ein und entlastet die Berufsgruppen, die dauerhaft Serviceleistungen anbieten müssen, deutlich (z.B. Hausmeister, UB, ITMZ).
- (2) Ausgenommen von dieser Regelung sind der Dispatcherdienst und Beschäftigte, deren Aufgaben in der Forschung (z.B. Arbeit mit lebenden Organismen, Langzeitexperimente) eine derartige Unterbrechung nicht gestatten.
- (3) Die Schließzeit ist kalenderabhängig und erstreckt sich i.d.R. über 2 – 3 Arbeitstage, 24.12. und 31.12. sind arbeitsfrei, ebenso wie die Weihnachtsfeiertage und Neujahr.

Beispiel:

2025 2 AT	29.12. (Mo), 30.12. (Di)
2026 3 AT	28.12. (Mo), 29.12. (Di), 30.12. (Mi)
2027 4 AT	27.12. (Mo), 28.12. (Di), 29.12. (Mi), 30.12. (Do)
2028 3 AT	27.12. (Mi), 28.12. (Do), 29.12. (Fr)
2029 2 AT	27.12. (Do), 28.12. (Fr)
2030 3 AT	23.12. (Mo), 27.12. (Fr), 30.12. (Mo)

...

- (4) Das bedeutet, dass alle Arbeitstage während dieser Zeit als arbeitsfrei festgesetzt werden und die Universität (Hochschulbereich) in dieser Zeit schließen wird. Alle Beschäftigten mit Ausnahme der in Abs. 2 genannten Personen müssen in der Schließzeit Urlaubstage in Anspruch nehmen bzw. gemeinsam mit dem/der Fachvorgesetzten eine Einigung treffen, nach der die Arbeitszeit vor- oder nachgearbeitet werden kann (Zeitausgleich).
- (5) Jeweils zum Jahresanfang und -ende werden alle Beschäftigten über diese Regelung informiert.

§ 2 Bekanntmachung und Inkrafttreten

- (1) Diese Dienstabsprache tritt mit ihrer Unterzeichnung ab 2025 in Kraft. Sie wird allen Beschäftigten zugänglich gemacht.

- (2) Sollten einzelne Punkte der Dienstvereinbarung ungültig sein oder die Gültigkeit aufgrund neuer Gesetzgebung oder Rechtsprechung verlieren, soll dadurch nicht die Wirksamkeit der Dienstvereinbarung im Übrigen berührt werden. An die Stelle der unwirksamen Vereinbarung soll diejenige wirksame Regelung treten, die in ihrer Wirkung der Zielsetzung am nächsten kommt, die die Vertragsparteien mit der unwirksamen Regelung verfolgt haben.
- (3) Die Dienstvereinbarung kann von jeder Partei mit einer Frist von 3 Monaten unter Angabe der hierzu führenden Gründe gekündigt werden. Im Fall einer Kündigung ist die Nachwirkung nach dem Wirksamwerden der Kündigung ausgeschlossen. Die Vertragsparteien können sich aber auf eine vorläufige Regelung einigen.

Rostock, 10.4.2024

Rostock, 18.04.2024

Prof. Dr. Elizabeth Prommer
Rektorin

Frithjof Lange
Vorsitzender GPR

zur Kenntnis nehmend:

Angela Weihs
Vertrauensfrau SBV

Annette Meier
Gleichstellungsbeauftragte

Michael Müller
Vorsitzender NPR

Marika Fleischer
Vorsitzende WPR